

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von Firma HARPO Pühringer KG, 4061 Pasching, Poststr. 36, im folgenden HARPO genannt, zu erbringenden Leistungen aller Art, insbesondere für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

2. Angebot, Auftragsbestätigung

Die Angebote von HARPO sind freibleibend.

Enthält eine Auftragsbestätigung, die HARPO an den Kunden schickt, Änderungen gegenüber der Auftragsvereinbarung, so gelten diese vom Kunden als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Mit Beginn der Leistungserbringung durch HARPO anerkennt der Kunde die Auftragsbedingungen.

3. Preise

Grundsätzlich werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand in Regie verrechnet. Dabei kommen die jeweilig aktuellen Stundensätze der HARPO zur Verrechnung. Der Kunde bescheinigt dem Personal der HARPO die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitbestätigungen. Darunter fallen auch Stehzeiten des Personals der HARPO, die nicht von HARPO verursacht sind. Bescheinigt der Kunde dies ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen der HARPO als Abrechnungsgrundlage.

Reisekosten, Zuschläge für Mehrleistungen oder Sonstiges sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise und Stundensätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, Gebühren oder sonstiger Abgaben.

4. Mitwirkung des Kunden

Die Personalbereitstellung durch HARPO und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl.Nr. 196 vom 23.03.1988.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, daß er verpflichtet ist, auch für überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzwidrige Beschäftigung der von HARPO entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt HARPO ausdrücklich von jeder Haftung oder über HARPO aus einer gesetzwidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

HARPO haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Auftraggebers untersteht.

Da sowohl HARPO als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung, Lärmschutz, usw.) zu setzen und HARPO darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendige Einschulung und Unterweisung überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die dafür aufgewendeten Zeiten sind Arbeitszeiten und werden vom Kunden bezahlt.

5. Zahlungsmodalitäten

Die Honorarrechnung wird von HARPO gestellt und ist ohne jeglichen Abzug wie schriftlich vereinbart ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehende Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Kunden.

Eine Aufrechnung von Zahlungsansprüchen von HARPO mit Gegenforderungen des Kunden bedarf der Zustimmung von HARPO.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem HARPO über sie verfügen kann.

Von HARPO entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine, werden unbeschadet etwaiger Rechte der HARPO, als Verzugszinsen die jeweils bankmäßigen Kreditzinsen, mindestens jedoch 10% berechnet.

Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, so ist HARPO berechtigt, die überlassene Arbeitskraft bis zur Bezahlung des ausstehenden Entgeltes vom Unternehmen des Entleihers abzuziehen, oder den Vertrag einseitig ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aufzulösen.

6. Streik, Aussperrung

HARPO wird an Betriebe, welche von Streik und/oder Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.

7. Haftung

Das Personal der HARPO arbeitet ausschließlich im Rahmen der Organisation des Kunden unter sowohl fachlicher als auch dienstlicher Aufsicht von Beauftragten des Kunden.

Der Kunde (Beschäftiger) ist zur Aufnahme der übernommenen Arbeitskraft in seine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtet. Er übernimmt die Haftung für allfällige Schäden gegenüber Dritten, die die überlassene Arbeitskraft verschuldet.

8. Kündigung, Abwerbung

Sollte die Einsatzdauer im Vorfeld dieses Vertrages nicht schriftlich festgelegt sein, gelten folgende Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte als vereinbart:

im ersten Monat der Überlassung täglich, ab dem zweiten Monat 14 Tage. Verletzt der Auftraggeber diese Vereinbarung, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen nach Einsatzende zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit pro Woche mal vereinbarten Stundensatz).

Der Auftraggeber sichert HARPO zu, kein von HARPO entliehenes Personal innerhalb der ersten 3 Monate abzuwerben. Falls der Auftraggeber während dieser Zeit das Personal von HARPO abwirbt, wird dafür ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von (Std.-Satz x 40) x 5 pro Fall vereinbart. HARPO ist berechtigt, diese vereinbarte Summe sofort bei Bekanntwerden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist.

9. Integrationsleasing

Nach Beendigung des 3 Monats hat der Beschäftiger die Möglichkeit, nach Absprache mit der HARPO, den Dienstnehmer in sein Dienstverhältnis zu übernehmen.

Dabei fallen folgende einmalige Kosten an:

Nach Ende des 3. Monats der Überlassung: (Std.-Satz x 40) x 3

Nach Ende des 4. Monats der Überlassung: (Std.-Satz x 40) x 2

Nach Ende des 5. Monats der Überlassung: Std.-Satz x 40

10. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragserfüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet.

11. Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz/Land.

12. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne dieser HARPO AGB, aus welchen Gründen immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

HARPO Pühringer KG
Poststr. 36, 4061 Pasching
FN Nr. 251535 f, LG Linz
UID: ATU 61107867